

Behördliches Anna Tobak

AUSZAHLUNG DER LEHRERGEHÄLTER

Verordnung der Düsseldorfer Regierung vom 25. Juli 1818: „Da mehrere Klagen darüber geführt worden, daß die Lehrer die ihnen aus der Gemeindekasse gebührenden Gehälter und Zulagen sehr unregelmäßig, und selbst oft im Laufe des Jahres nicht erhalten, und einigen sogar ohne besondere Anweisung des Land-Rathes oder Schulpflegers keine Zahlung geleistet werden will; so verordnen wir hiermit, daß in der Folge die steten Gehälter und Gehalts-Zulagen der Lehrer aus den Gemeindekassen vierteljährlich pünktlich bezahlt werden sollen, ohne daß es einer besonderen Anweisung hierzu bedarf.“

WIRT UND POLIZIST

Verordnung der Düsseldorfer Regierung vom 12. März 1818. „Den Steuermannern und den Polizeisoldaten unseres Regierungsbezirks, welche bisher nicht selten Gast- oder Schenkwirtschaften entweder selbst getrieben oder auch durch andere für ihre Rechnung in ihrem Hause haben treiben lassen, wird solches, als mit ihren Dienstverrichtungen unvereinbar, hierdurch untersagt. Die Herren Landräte werden über den strengen Vollzug dieser Anordnung wachen, und in den Fällen wo derselbe mit irgend-einer verzögernden Schwierigkeit verbunden sein sollte, unverweilt an uns berichten.“

DER HÖFLICHE BITTSTELLER

Wie in der „guten alten Zeit“ die Bürger mit den Behörden verkehrten, möge folgender Brief zeigen:

„Hochedelgeborener, Mein Insonders hochzuehrender Herr Bürgermeister!

Ich hoffe, Herr Bürgermeister werde sich mit der Frau Liebsten annoch bei gutem Wohlsein befinden, wozu beständige Continuation anwünsche. Anbei nehme die Freiheit, Herrn Bürgermeister vielmals inständig zu ersuchen, dem B., der des C. Tochter hat, mit Ernst bedeuten zu lassen, daß er den Schweinestall wegschaffen möge, den er bei meinem Hause gesetzt hat, maßen er ganz und gar keine Gerechtigkeit darzu hat und niemals daselbst ein Stall gestanden. Zudem tut er meinem Hause notwendig Schaden, indem die Wände verregnen und alle Feuchtigkeit in meine eigene Hausstallung ziehen wird, und halte ich dafür, daß die Schweine wie sonsten in seiner Scheuer oder in seinem Hofe dahinter genug bleiben können. Der neue Stall würde ja mir und meinen Nachkommen zur größten Präjudiz gereichen. Ersuche dahero nochmals ganz freundlich, dieses Unheil abzustellen. Sollte es in meinem Vermögen sein, mit meiner Wenigkeit wieder zu dienen, so thue ich es schuldigermaßen mit allem Plaisir und verharre nebst schönster Begrüßung auch dero Frau Liebsten.

Ew. Hochedelgeboren gehorsamster R.“